

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung
Herr Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/074

Beschlussvorlage**Anpassung/Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Lüchow-Dannenberg**

Ausschuss regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV	20.11.2018	TOP
--	------------	------------

Kreisausschuss	26.11.2018	TOP
----------------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) wird der Auftrag für die Anpassung/Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes erteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) wurde der aktuelle Nahverkehrsplan (NVP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2016-2021 erarbeitet und am 26.09.2016 vom Kreistag beschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2017 wurde das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG) geändert. Nach § 7c NNVG sind die Landkreise unter Berücksichtigung der Gestaltungsmöglichkeiten, die den Landkreisen durch die §§ 7a und 7b NNVG eingeräumt wurden, bis zum 31.12.2019 verpflichtet, ihre Nahverkehrspläne anzupassen. Dieser Termin ist bindend und nimmt keine Rücksicht auf die Geltungsdauer des aktuellen NVP. Im Laufe der Bearbeitung durch die VNO soll deshalb entschieden werden, ob über die erforderliche Anpassung hinaus gleich eine Neuaufstellung des NVP für den Geltungszeitraum 2019-2024 erfolgt.

Die Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) wird in ihrer Eigenschaft als Planungs- und Managementgesellschaft der Gesellschafterkreise beauftragt, die Anpassung/Neuaufstellung des Nahverkehrsplans zu erarbeiten.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist mit sieben weiteren Landkreisen Gesellschafter der VNO.

Gegenstand des Unternehmens ist die Abwicklung des ÖPNV in den Gesellschafterlandkreisen nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Erarbeitung, Fortschreibung und Koordinierung der Nahverkehrspläne nach § 6 NNVG sowie die Bearbeitung der Prüfaufträge aus den Nahverkehrsplänen (NVP). Für ihre Dienstleistungen erhält die VNO jährlich von allen Gesellschafterlandkreisen einen Finanzierungsbeitrag.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da die Leistungen der VNO bereits über die Anteilsfinanzierung des Landkreises an der Gesellschaft abgedeckt sind.